

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Heist (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Heist erlassen:

§ 1

§ 5 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

A u s s c h ü s s e	A u f g a b e n g e b i e t
a) Finanzausschuss 11 Mitglieder	Vorbereitung des Haushaltsplans und der Nachtragshaushaltspläne, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen, Grundstücks-, Miet- und Pachtangelegenheiten, Steuer- und Abgabenangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Förderung der Ansiedlung von Gewerbebetrieben, Vorbereitung der abschließenden Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Prüfungen, gemeindliches Satzungsrecht (bis auf Satzungen im Baurecht, Abwassersatzung, Friedhofssatzung, Satzungen in Feuerwehrangelegenheiten)
b) Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Feuerwehrangelegenheiten 11 Mitglieder Zu Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Heist ist die Wehrführerin oder der Wehrführer beratend einzuladen.	Bau- und Planungsangelegenheiten, Siedlung und Verkehr, Wegebau und -unterhaltung Schutz und Pflege der Umwelt und Natur, Landschaftspflege, Feuerwehrangelegenheiten, Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB für Vorhaben nach §§ 31, 35 BauGB (Wenn Verfristung droht, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auch in diesen Fällen vorbehaltlich einer nachträglichen Genehmigung das gemeindliche Einvernehmen erteilen.)

c) Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales 11 Mitglieder Zu Angelegenheiten der Grundschule sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Elternschaft, zu Seniorenangelegenheiten die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates und zu Angelegenheiten des Kindergartens die oder der Vorsitzende des Kindergartenvereins beratend hinzuzuziehen.	Schul-, Kultur-, Bücherei- und Gemeinschaftswesen, Erwachsenenbildung, Sozialwesen und Seniorenangelegenheiten, Kindertagesstätten.
d) Ausschuss für Sport und Jugend 11 Mitglieder Zu den Angelegenheiten des Sportvereins ist die oder der Vorsitzende des Sportvereins beratend hinzuzuziehen.	Förderung von Sport- und Jugendvereinen, Sport- und Kinderspielplätze, Jugendpflege, Gesundheitswesen.
e) Ausschuss für Umwelt, Straßen und öffentliche Grünflächen 11 Mitglieder Dem Ausschuss gehören neben Gemeindevertreterinnen und -vertretern auch Bürgerinnen und Bürger an, die der Gemeindevertretung angehören können. Sie werden vom Kleingartenverein und dem Ortsbauernverband vorgeschlagen; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.	Umweltschutz, Naturschutz, Straßen und Wege, Gräben (soweit sie nicht der allgemeinen Wasserschau unterliegen), Grünflächen, Freizeitanlagen, Friedhofswesen, Kleingartenwesen
f) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung 3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter	Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse **a) - e)** können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Jede Fraktion kann bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, davon bis zu zwei Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen von Ausschließungsgründen in Zweifelsfällen wird gemäß § 22 Abs. 4 der Gemeindeordnung an die Ausschüsse übertragen.

Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes wird dabei mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 2

§ 12 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandates verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der Absatz 1, Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlungen von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1, Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1, Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung.

§ 3

Inkrafttreten

Die I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Heist, den

(S)

Neumann
Bürgermeister